

MERKBLATT

zur einjährigen praktischen Ausbildung in der Apotheke als Ausgleichsmaßnahme

Wenn die Voraussetzungen für die (automatische) Anerkennung eines nicht-österreichischen Ausbildungsnachweises nicht vorliegen und der Apotheker auch nicht die Anforderungen der Berufspraxis erfüllt, kann die Österreichische Apothekerkammer gemäß § 3c Abs. 5 und 7 Apothekengesetz iVm § 15a Pharmazeutische Fachkräfteverordnung vorschreiben, dass der Apotheker als eine **Ausgleichsmaßnahme** eine **einjährige praktische Ausbildung in der Apotheke** zu absolvieren hat.

▪ **Meldung des Auszubildenden**

Die Meldung ist zumindest **eine Woche vor dem beabsichtigten Dienstantritt** bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen.

Der Auszubildende legt noch **rechtzeitig vor Dienstantritt** der Landesgeschäftsstelle folgende Dokumente (im Original) vor:

- Meldezettel
- Geburtsurkunde
- Bei Namensänderung: Heiratsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Bescheid der Österreichischen Apothekerkammer, mit dem die nicht in Österreich absolvierte Apothekerausbildung gemäß § 3c Abs. 5 und 7 Apothekengesetz (unter Erteilung einer Ausgleichsmaßnahme) anerkannt wurde. Grundsätzlich genügt die Angabe der Geschäftszahl (GZ) und des Bescheiddatums.

Im Zuge der Anmeldung in der Landesgeschäftsstelle erfolgt auch der Besuch der Gehaltskasse, die alle Daten der/des Auszubildenden aufnimmt und ihr/ihm das **Apotheker-Dienstabzeichen** aushändigt. Vom Apothekenbetrieb ist die Anmeldung bei der Pharmazeutischen Gehaltskasse mit dem gelben „Aspiranten-Anmeldeformular“ vorzunehmen.

▪ **Urlaub – Ausbildungsunterbrechung**

Während der Ausbildungszeit hat der Auszubildende Anspruch auf Urlaub im Ausmaß von 25 Arbeitstagen.

Ausbildungsunterbrechung: Ein Krankenstand von mehr als 4 Wochen verlängert die Ausbildungszeit um den über vier Wochen hinausgehenden Zeitraum.

▪ **Wechsel der Ausbildungsapotheke**

Sollte ein Wechsel der Ausbildungsapotheke – etwa aus Gründen einer Übersiedelung – notwendig sein, ist dies eine vorzeitige Auflösung des befristeten Ausbildungsverhältnisses und setzt damit die Zustimmung des Arbeitgebers voraus. Um einen nahtlosen Wechsel (ohne Verlust von Ausbildungszeit) vollziehen zu können, ist eine sofortige schriftliche Mitteilung – unter Bekanntgabe der neuen Adresse und

Ausbildungsapotheke – an die Landesgeschäftsstelle und Gehaltskasse nötig. Dafür verwenden Sie das Formular „Meldung zur einjährigen Ausbildung in der Apotheke als Ausgleichsmaßnahme“.

▪ **Apothekerausweis**

Die Kosten für den ersten Apothekerausweis, der mit Abschluss der einjährigen praktischen Ausbildung in der Apotheke beantragt werden kann, werden zur Gänze von der Österreichischen Apothekerkammer und der Pharmazeutischen Gehaltskasse übernommen. Der Antrag wird mit der ersten Anmeldung in einer Apotheke als berufsberechtigter Apotheker zur Anfertigung der Ausweiskarte weitergeleitet. Ist eine **Änderung des Namens** (infolge Heirat) oder **des Titels absehbar**, ersuchen wir, dies am Antrag zu vermerken. Andernfalls fallen für Sie die Kosten für den zweiten Ausweis an. Wenn Sie nach Abschluss des praktischen Ausbildungsjahres keine Anstellung in einer Apotheke anstreben, besteht die Möglichkeit, den Apothekerausweis gegen Kostenersatz zu erwerben.

▪ **Namensschild**

Ab Dienstantritt in der Apotheke besteht für jeden Auszubildenden die kostenlose Möglichkeit, ein Namensschild anzufordern (Tel.: 01/40414-142).

▪ **Stellensuche**

Sollte das Dienstverhältnis in der Ausbildungsapotheke nach dem Ende des Ausbildungsjahres nicht fortgesetzt werden, empfiehlt es sich, die Stellensuche rechtzeitig der Pharmazeutischen Gehaltskasse zu melden, um eine nahtlose Beschäftigung zu ermöglichen oder gegebenenfalls eine Stellenlosenunterstützung zu erwirken (Tel.: 01/40414/260-262).

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z. B. Auszubildende, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Alle Formulare finden Sie auch auf www.apothekerkammer.at und www.aspirantenhandbuch.at !

EIN INFORMATIONSSERVICE DER APOTHEKERKAMMER